

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt

Werkhofstrasse 5
 4509 Solothurn
 Telefon +41 32 627 24 47
 www.afu.so.ch

Ulrich Harder
 Wissenschaftlicher Mitarbeiter
 Gewässerunterhalt
 Telefon +41 32 627 26 89
 ulrich.harder@bd.so.ch

Gemäss Verteiler

17. Juli 2018 UH
 316.093.002 / BauGK 2018-598

BEWILLIGUNG

In der Sache: Ökologische Massnahmen zur Aufwertung des Gheidgrabens

Bewilligungsempfängerin:	Solothurnische Kantonale Fischerei-Verband (SOKFV)
Gewässer, Objekt:	Gheidgraben (Koordinaten 2.632.150/1.242.660)
GB-Nummern, Eigentum:	90'034 LRO, Staat Solothurn
Gesuchsunterlagen:	Gesuch per Mail von Ch. Dietiker (SOKFV) vom 29. Juni 2018 Projektbeschrieb vom Juni 2018 Skizze Mst. 1:500
Vorgesehene Arbeiten:	Strukturierung mit Faschinen, Wurzelstöcken und 5 m ³ Kies

1. Ausgangslage

Der in Rickenbach gelegene Abschnitt des Gheidgraben wurde 1989 renaturiert. Ursprünglich explizit als besonnter Wiesenbach ohne Verbauungen und mit wenig Sträuchern angelegt, wurden an ihm später zusätzliche Obstbäume gesetzt.

Der Solothurnische Kantonale Fischerei-Verband möchte nun weitere ökologische Verbesserungen ausführen. Konkret soll auf ca. 70 m Gewässerlänge Totholz in Form von Faschinen und Wurzelstöcken eingebaut werden. Zudem wird rund 5 m³ Kies auf der Sohle eingebracht.

2. Erwägungen

2.1 Formelles und rechtliche Grundlagen

Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat nach § 39 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) Private mit der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen betrauen. Erfolgt die Delegation der Ausführung im Einvernehmen mit der Gemeinde, kann sie auch mittels Bewilligung des Bau- und Justizdepartements (BJD) erfolgen (vgl. § 44 GWBA).

Die Massnahme benötigt eine fischereirechtliche Bewilligung (FiBe) nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11).

2.2 Beurteilung

Die zuständigen kantonalen Stellen (BJD/Amt für Umwelt/Abteilung Wasserbau und VWD/Amt für Wald, Jagd und Fischerei/Abteilung Fischerei) haben das Gesuch geprüft. Es kann unter Auflagen bewilligt werden.

Nach § 1 Abs. 2 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) sind Verrichtungen für den Staat gebührenfrei, weshalb keine Bewilligungsgebühr zu erheben ist.

Es wird

bewilligt:

1. Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit dieser gemäss Ziffer 2 an die SOKFV delegiert.
2. Die vorgeschlagenen ökologischen Massnahmen werden nach § 44 GWBA genehmigt und die FiBe erteilt. Der Wasserlauf muss überall mind. 50 cm breit und 30 cm tief offenbleiben (Rückstaugefahr).
3. Die Arbeiten sind zwischen Oktober und März auszuführen.
4. Trübungen des Bachwassers sind zu vermeiden.
5. Die Bachstrecke ist vor den Bauarbeiten durch den SOKFV abzufischen.
6. Die Bewilligungsempfängerin hat die Ausführenden über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
7. Die Oberaufsicht über die auszuführenden Bauarbeiten hat das AfU. Der Baubeginn ist der Abteilung Wasserbau (ulrich.harder@bd.so.ch) und dem Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Die Abteilung Wasserbau ist für die Bauabnahme aufzubieten.
8. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus den Massnahmen ergeben. Das Amt für Umwelt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den ökologischen Massnahmen entstehen.
9. Der Unterhalt der ökologischen Massnahmen obliegt der Bewilligungsempfängerin. Falls sich die Massnahmen nicht bewähren, sind sie auf Anordnung der Behörden auf Kosten der Bewilligungsempfängerin zu entfernen.

Bau- und Justizdepartement

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Marcel Tschan
Jagd- und Fischereiverwalter

Rechtsmittelbelehrung

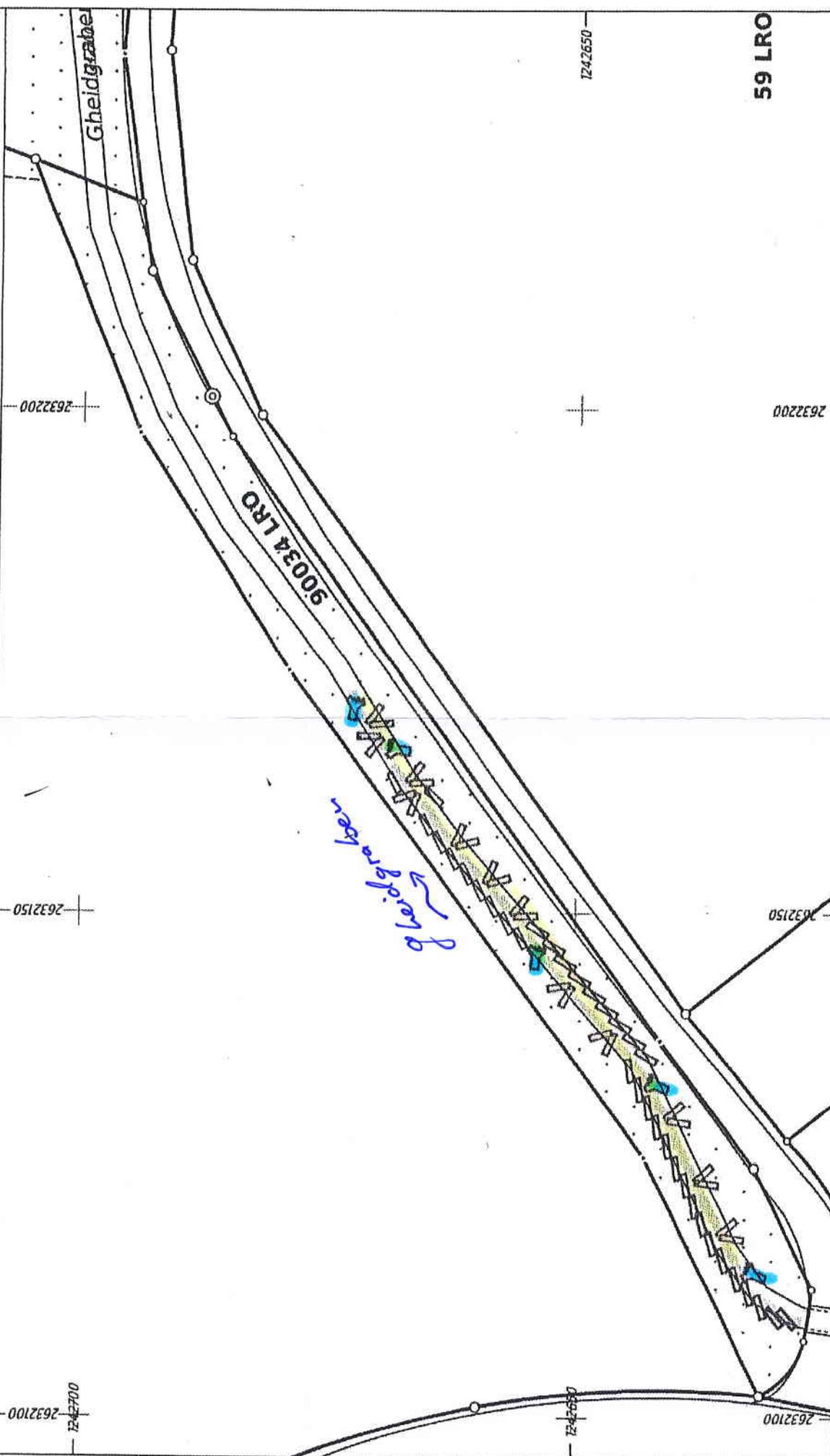
Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage:

- Skizze Mst. 1:500

Verteiler mit Beilage:

- Christian Dietiker, Präsident SOKFV, Fliederweg 10, 4612 Wangen b.O. (**Einschreiben**)
- Gemeinde Rickenbach SO, Bergstrasse 15 4613 Rickenbach
- AfU: RD, Akten (UH)
- AWJF: gv
- Polizei Kanton Solothurn, Fischereiaufseher Sascha Rütli, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist (Tel G: 032 671 61 31, sascha.ruetti@kapo.so.ch)
- Fischereiverein Olten und Umgebung, Präsident Michael Haberstich, Schürrainstrasse 14, 4665 Oftringen
- Präsident Mittelgäubachkommission, Urs Kissling, Dornacherstr. 1, Postfach, 4603 Olten



Hinweise:
 - Grundstücke mit roten Grenzen und unterstrichenen Nummern sind nicht rechtskräftig.
 - Projektierte Gebäude sind rot gestrichelt. Sie weisen eine reduzierte Genauigkeit auf.

- Allenfalls dargestellte Baulinien dienen der Orientierung.
 - Waldlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Quelle: Amtliche Vermessung Schweiz
 Legende: www.cadastre.ch/legende

Für die Richtigkeit des Auszuges:
 Armin Weber
 Nachführungsgeometer

Abbildung 3 Schematische Darstellung Aufwertung Mittelgäubach (braun=Faschinen, blau=Wurzelstöcke, orange = Kieseinbringung)